

## **Änderungsvereinbarung**

zum

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 16. November 1992

zwischen

### **Edel AG**

(vormals: edel music Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsvorgängerin "Edel" Gesellschaft für Produktmarketing mbH)  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 51829  
Neumühlen 17, 22763 Hamburg

und

### **optimal media GmbH**

(vormals: "optimal" Tonträger Produktionsgesellschaft mbH)  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter HRB 777  
Glienhofweg 7, 17207 Röbel

(gemeinsam: die „Parteien“)

Die Parteien haben am 16. November 1992 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend der „Vertrag“) geschlossen, dem die Gesellschafterversammlungen der optimal media GmbH und der „Edel“ Gesellschaft für Produktmarketing mbH (nunmehr Edel AG) vom 17. November 1992 zugestimmt haben.

Aufgrund der Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (BGBl. I Seite 285) vereinbaren die Parteien in Abänderung des Vertrags:

1. § 2 Absatz 3 des Vertrags, der gegenwärtig folgenden Wortlaut hat:

„Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind“,

wird wie folgt vollständig ersetzt:

„Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend“.


2. § 2 letzter Absatz des Vertrags wird wie folgt vollständig ersetzt:

„Im übrigen ist § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.“

Alle übrigen Bestimmungen des Vertrags bleiben unverändert.

Hamburg, 19.03.2014

Edel AG

  
\_\_\_\_\_  
Michael Haentjes

Hamburg, 19.03.2014

optimal media GmbH

  
\_\_\_\_\_  
Michael Haentjes